

7. Juli 2006

Landratsamt Weißeritzkreis
Ihre Zeichen: 13.24.00128-06-11

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zur Befreiung vom Bauverbot im LSG für ein Vereinsgebäude in Rabenau

Bei Berücksichtigung der folgenden Hinweise werden gegen eine Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet für die Errichtung eines Vereinsgebäudes in Rabenau-Waldfrieden keine Bedenken erhoben.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich und fällt daher unter das Bauverbot im LSG. Der Standort liegt sogar an der Grenze zum Naturschutzgebiet. Eine Befreiung vom Bauverbot halten wir aber für vertretbar, da der Standort früher kleingärtnerisch genutzt wurde. Der als Festplatz genutzte Standort ist bereits mit einem Schuppen bebaut.

Bei unserer Meinungsbildung haben wir berücksichtigt, dass der Antragsteller ein gemeinnütziger Verein ist und somit das Vorhaben in gewisser Weise dem Allgemeinwohl dient.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Standort besser zum NSG abzuschirmen und finden daher unsere Zustimmung. Zusätzlich regen wir an, dass die in diesem Bereich vorhandenen Bestände von Japanischem Knöterich und Sachalin-Knöterich entfernt werden. Sie haben sich vermutlich durch die im Antrag angesprochene Ablagerung von Gartenabfällen ausgebreitet. Ziel sollte es sein, durch regelmäßiges Entfernen der Pflanzen eine Ausbreitung in Richtung NSG zu verhindern.

In den Antragsunterlagen finden sich folgende Aussagen: „Die am Rand des Planungsgebietes gelegenen, nicht versiegelten 28 Parkplätze an der Talstraße wurden durch die Stadt Rabenau angelegt. Die Stellplatzfläche, als Maßnahme und im Interesse von der Stadt Rabenau angelegt, bleibt bei der Flächenberechnung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außer Betracht.“

Dazu stellt sich die Frage, ob der Stadt Rabenau dafür eine Befreiung von den Verboten im LSG vorlag. Ggf. sind durch die Stadt Rabenau nachträglich Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.